

Travail.Suisse

Hopfenweg 21, Postfach

3001 Bern

031 370 21 11

[weber@travailsuisse.ch](mailto:weber@travailsuisse.ch)

|  |  |
| --- | --- |
|  | Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  [christina.baumann@sbfi.admin.ch](mailto:christina.baumann@sbfi.admin.ch) |

Bern, 29.03.2019

**Entwurf zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 07. Dezember 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz) zukommen lassen. Gerne nehmen wir als Organisation der Arbeitswelt Stellung dazu.

Grundsätzlich stehen wir dem Entwurf positiv gegenüber. Aus unserer Sicht spielt das EHB und in Zukunft die EHB eine sehr wichtige und unersetzbare Rolle bei der Positionierung und der Entwicklung der Berufsbildung innerhalb der Schweiz und im internationalen Kontext. Wir begrüssen ihre Aufwertung von einem Hochschulinstitut zu einer Hochschule wie auch die Schaffung eines Bachelorstudiengangs. Trotzdem sind einige Fragen gegenüber dem gegenwärtigen Entwurf zu stellen:

1. Die EHB ist eng mit der Berufsbildung verbunden und nimmt auch in Zukunft seine Berechtigung aus dem Art. 48 Berufsbildungsgesetz BBG. Die Berufsbildung ist eingebunden in die Verbundpartnerschaft nach Art. 1 BBG. Die Frage stellt sich daher, wie die Verbundpartner in die Governance des EHB eingebunden sind? Gemäss Art. 3.2 EHB-Gesetz sind die Verbundpartner Empfänger der Leistungen der EHB. Sollten sie über die Governancestrukturen nicht auch mitentscheiden können über diese Leistungen? Müssen sie nicht eingebunden werden in den EHB-Rat? Mindestens muss klar sein, dass der Bundesrat bei der Festlegung der strategischen Ziele für die EHB die anderen Verbundpartner anzuhören hat.

|  |
| --- |
| Art. 28 Strategische Ziele  2 Der Bundesrat hört vorgängig den EHB-Rat *und die Verbundpartner* an. |

1. Zur Berufsbildung gehört nach Berufsbildungsgesetz auch die berufsorientierte Weiterbildung. In Art. 3.2 EHB-Gesetz wird sie neben der beruflichen Grundbildung und der Höheren Berufsbildung nicht erwähnt. Angesichts der (zunehmenden) Bedeutung der berufsorientierten Weiterbildung ist dieser Bildungsbereich auch in das EHB-Gesetz aufzunehmen.

|  |
| --- |
| Art. 3 Bildungsangebote sowie weitere Aufgaben und Befugnisse  2 Sie engagiert sich für die Berufsentwicklung und unterstützt Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt nach Artikel 1 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der beruflichen Grundbildung*, ~~und~~* der höheren Berufsbildung *und der berufsorientierten Weiterbildung*. |

1. Dass die EHB den pädagogischen Hochschulen zugeordnet wird, ist nachvollziehbar. Sie muss deshalb auch die Zulassungsbedingungen des Art. 24 HFKG berücksichtigen. Dagegen ist nichts einzuwenden. Aber mit der EHB haben wir eine pädagogische Hochschule für die Berufsbildung vor uns. Es sollte daher verständlich sein, dass insbesondere Studienanwärter und -anwärterinnen, die über einen Abschluss der beruflichen Grundbildung und über eine Berufsmaturität oder Höheren Berufsbildung verfügen, einen Zugang zur ersten Studienstufe der Hochschulstudiengänge (Bachelor) erhalten sollten. Das ist grundsätzlich nach Art. 24 HFKG möglich, sollte aber im EHB-Gesetz klar formuliert werden.

|  |
| --- |
| Art. 6 Zulassung  2 Für den Zugang zur ersten Studienstufe der Hochschulstudiengänge (Bachelor) gelten die Voraussetzungen nach Artikel 24 des HFKG. *Studienanwärter und –anwärterinnen a) mit einem Abschluss der beruflichen Grundbildung und einer Berufsmaturität oder b) mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfüllen alle Voraussetzungen* *für den Zugang zur ersten Studienstufe.* |

1. Im HFKG und in den Akkreditierungsrichtlinien spielen die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen eine wichtige Rolle. Viele Hochschulen tun sich mit diesen Rechten schwer, wie die schon vorliegenden Akkreditierungsentscheide zeigen. Der Art. 12 EHB-Gesetz ist daher griffiger zu formulieren, um Missverständnisse von Anfang an vorzubeugen. Insbesondere muss klar festgehalten werden, dass Rahmenbedingungen für die Mitwirkung geschaffen werden müssen – dazu gehören auch finanzielle Unterstützungen -, die ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.

|  |
| --- |
| Art. 12 Mitwirkung  2 Die Hochschulangehörigen ~~wirken bei der Meinungsbildung und Entscheidvorbereitung mit, bei Fragen, die für sie von Interesse sind~~ *sind in der Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung voll integriert*. *Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschulen ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.* |

1. Das EHB-Gesetz regelt auch Fragen im Zusammenhang mit dem Personal. Als Arbeitnehmerdachverband weisen wir daraufhin, dass wir davon ausgehen, dass zum Beispiel die Erarbeitung, Verabschiedung und spätere Anpassung der neuen Personalverordnung nicht in die einseitige Zuständigkeit des EHB-Rates fallen (vgl. Art. 9c EHB-Gesetz), sondern in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zu erfolgen hat. Die Forderungen diesbezüglich hat unser Mitgliedsverband transfair in seiner Stellungnahme ausformuliert. Wir schliessen uns den Forderungen von transfair vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen!

Mit den besten Grüssen

|  |  |
| --- | --- |
| Adrian Wüthrich, NR  Präsident Travail.Suisse | Bruno Weber-Gobet  Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse |